



Sammlung der Rechtsprechung

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 21. März 2018 – Podilá u. a.

(Verbundene Rechtssachen C-133/17 und C-134/17)¹

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 89/391/EWG – Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit – Einstufung eines Arbeitsplatzes als Arbeitsplatz betreffend Arbeiten unter besonderen oder speziellen Bedingungen – Evaluierung der am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit – Pflichten des Arbeitgebers“

Sozialpolitik – Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer – Richtlinie 89/391 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit – Geltungsbereich – Berechnung der Altersrenten von Arbeitnehmern nach der Einstufung ihrer Tätigkeiten in verschiedene Risikogruppen – Nationale Regelung, die strenge Fristen und Verfahren festlegt, die es den nationalen Gerichten nicht erlauben, diese Einstufung zu überprüfen oder vorzunehmen – Ausschluss, auch im Hinblick auf die Art. 114 Abs. 3 AEUV, 151 AEUV und 153 AEUV

(Art. 114 Abs. 3 AEUV, 151 AEUV und 153 AEUV; Richtlinie 89/391 des Rates, Art. 9 Abs. 1 und 2 sowie Art. 11 Abs. 6)

(vgl. Rn. 37, 38, 42-45 und Tenor)

Tenor

Art. 114 Abs. 3, Art. 151 und 153 AEUV sowie die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit sind dahin auszulegen, dass sie auf eine nationale Regelung wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehende, die strenge Fristen und Verfahren festlegt, die es den nationalen Gerichten nicht erlauben, die Einstufung der Tätigkeiten der Arbeitnehmer in verschiedene Risikogruppen zu überprüfen oder vorzunehmen, auf deren Grundlage die Altersrenten dieser Arbeitnehmer berechnet werden, keine Anwendung finden.

¹ ABl. C 202 vom 26.6.2017.